

Einwohnergemeinde Reute AR

Kurtaxenreglement

Die Gemeinde Reute AR, in Anwendung von Art. 13 des Gesetzes vom 25. April 1976 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz), beschliesst:

Art. 1 Steuerpflichtige (Gast)

¹ Jeder Gast in Reute unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Reute zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

Grundeigentum in Reute im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 2 Steuergegenstand (Logiernacht)

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 3 Bemessung

¹ Die Kurtaxe beträgt im Minimum 30 Rappen und im Maximum 80 Rappen pro Logiernacht.

² Der Gemeinderat setzt die Höhe der Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 nach Anhören des Verkehrsvereins fest.

Art. 4 Jahrespauschale

¹ Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung einrichten.

² Die Jahrespauschale wird nach Anhören des Verkehrsvereins vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens Fr. 60.- und höchstens Fr. 160.-.

³ Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienwohnungen und Ferienhäusern gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in Reute stationiert ist.

⁴ Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen überlassen, die nicht Angehörige sind, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

Art. 5 Ausnahmen

¹ Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Angehörige, die bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Reute übernachten;
- b) Kinder unter 12 Jahren;
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung;
- d) Patienten von Pflegeheimen;
- e) Personen, die in Reute unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben:

² Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundene Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

Art. 6 Bezug

¹ Mit dem Bezug der Kurtaxe wird der Verkehrsverein Reute beauftragt. Den Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.

² Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Verkehrsverein verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.

³ Der Verkehrsverein ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates; der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR)

Art. 7 Beherberger

¹ Beherberger ist, wer einen Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

² Die Beherberger besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden des Verkehrsvereins.

³ Die Beherberger haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.

Art. 8 Meldeformulare

¹ Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu den Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare.

² Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende dem Verkehrsverein melden.

Art. 9 Verwendung

¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden. (Art. 12 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz)

² Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.

Art. 10 Strafbestimmung

¹ Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse bestraft. (Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz)

² Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Art. 11 Rechtsmittel

¹ Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind innert 14 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

² Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden, welcher endgültig entscheidet. (Art. 21 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz)

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1980 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten werden alle diesem Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben.

9411 Reute, 25. September 1979

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindehauptmann:

Viktor Niederer

Der Gemeindegeschreiber:

Hanspeter Tobler

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 21. Oktober 1979

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. November 1979